

Regierungsbezirk Münster

33. Änderung des Regionalplans Münsterland

Aufgestellt am 1. Februar 2021 durch den Regionalrat Münster

Bekanntgemacht im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW am 26. April 2021

Textliche Festlegung (Grundsatz und Erläuterung)

Grundsatz 9: Allgemeine Siedlungsbereiche – wo möglich – bedarfsorientiert aktualisieren!

Die in Tabelle III-1 aufgeführten Flächenbedarfe für Allgemeine Siedlungsbereiche, die im Rahmen der Entwurfserstellung der Regionalplanfortschreibung bei einigen Kommunen räumlich nicht benannt und daher zeichnerisch nicht dargestellt wurden, wurden in einem „Flächenbedarfskonto“ festgehalten und sollten möglichst verortet werden. Nicht verortbare Flächenbedarfe verbleiben auf dem Konto."

Erläuterung und Begründung

Bei einigen Gemeinden konnten die Mehrbedarfe an Allgemeinen Siedlungsbereichen, die sich aufgrund der neusten Bevölkerungsvorausschätzung des IT.NRW ergaben, bisher im Planentwurf nicht verortet werden und wurden deshalb in einem Flächenbedarfskonto festgehalten (vgl. Tabelle III-1).

Tabelle III-1: „Flächenbedarfskonto“ im Plangebiet (Stand:16.05.2018)

Gemeinde/Stadt	noch nicht im Regionalplan verorteter Bedarf (in ha)
Coesfeld, Stadt	24,0
Drensteinfurt, Stadt *	5,0
Lotte, Gemeinde	28,0
Münster, krfr. Stadt	37,5
Oelde, Stadt*	18,0
Ostbevern, Gemeinde*	5,0
Rhede	14,7 (nur GIB)
Sassenberg	10,0

* Ostbevern und Oelde belassen je 5 ha auf dem Flächenbedarfskonto (Sockelbedarf) und stellen sie nicht zeichnerisch dar. Drensteinfurt verzichtet auf 5 ha des neudargestellten GIB und stellt diese 5 ha ebenfalls ins Flächenbedarfskonto ein. Sind die Flächenreserven der Gemeinden Wadersloh und Everswinkel aufgebraucht, können sie unmittelbar auf diesen Sockelbedarf zugreifen, wenn parallel der Regionalplanungsbehörde ein Bedarfsantrag zur Prüfung vorgelegt wird.